



Statuten der Pfadfinder – Abteilung «Sturmvogel» Kreuzlingen

1. Allgemeines

Name, Sitz	Unter dem Namen Pfadfinderabteilung "Sturmvogel" besteht ein politischer und konfessioneller, neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Zweck	Die Abteilung bezweckt: a. auf regionaler Ebene die Verwirklichung der Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz. b. Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadi Thurgau und der Pfadibewegung Schweiz. c. Sie unterstützt und fördert die Integration behinderter Kinder in die Pfadi. Sie führt nach Möglichkeit zu diesem Zweck eine «Pfadi Trotz Allem Stufe» (PTA).

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Die Abteilung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktiv-Mitglieder sind Mitglieder aller Stufen, die ordnungsgemäss aufgenommen sind, sowie Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Zu Ehren-Mitgliedern der Abteilung können Personen ernannt werden, die sich um dieselbe in besonderer Weise verdient gemacht haben.
Elterliche Gewalt	Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und alle damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt rechtsgültig.
Aufnahme	Die Aufnahme von Aktiv-Mitgliedern erfolgt durch den Abteilungsleiter, auf Antrag des Stufenleiters. Es müssen drei Übungen besucht worden sein und die schriftliche Beitrittserklärung vorliegen.
Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt an den Abteilungsleiter.
Ausschluss	Mitglieder, die sich den Anordnungen der Leiter nicht fügen, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht nachkommen, können auf Antrag des Abteilungsleiters durch den Vorstand aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilung ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 20 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

3. Organisation

Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- Mitgliederversammlung
- Abteilungsvorstand
- Abteilungsleitung
- Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mind. einmal jährlich statt. Sie wird durch den Präsidenten des Abteilungsvorstandes einberufen und geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, und ein Elternteil von noch nicht volljährigen Aktivmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden dazu eingeladen wurden. Mitglieder haben Anträge für die Versammlung 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Diese hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Jahresbericht des Präsidenten des Abteilungsvorstandes
- Jahresbericht des Abteilungsleiters
- Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge
- Wahl des Abteilungsvorstandes und dessen Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung
- Orientierung über das Jahresprogramm durch den AL

Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand ist das ausführende Organ und besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert er sich selbst. (Nach Möglichkeit ist ein Vertreter des APV im Vorstand). Der Abteilungsleiter ist von Amtes wegen Mitglied. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder dem Kassier geführt. (Kollektiv)

Der Abteilungsvorstand tritt auf Abruf zusammen (mindestens aber 1 mal pro Quartal), ihm obliegen folgende Geschäfte:

- überwacht unaufdringlich den Betrieb der Aktiven
- bereitet die Mitgliederversammlung vor
- bestimmt die Delegierten für die kant. Delegiertenversammlung
- entscheidet bei ausserordentlichen Ausgaben für die Abteilung
- wählt den Abteilungsleiter

Abteilungsleitung	<p>Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und den Stufenverantwortlichen sowie allenfalls den Vertretern der übrigen Arbeitsbereiche.</p> <p>Der Abteilungsleiter übernimmt die Führungsverantwortung und vertritt die Abteilung gegenüber der Pfadi Thurgau und anderen Jugendorganisationen; gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Abteilungsvorstandes.</p> <p>Der Abteilungsleiter hat die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und sollte volljährig sein. Seine Wahl bedarf der Genehmigung der Pfadi Thurgau.</p>
Rechnungsrevisoren	<p>Als Rechnungsrevisoren amten 2 gewählte Revisoren. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.</p>

4. Finanzen

Quellen	<p>Die Kasse basiert auf folgenden Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen/ Spenden - Finanzaktionen
Auflösung	<p>Im Falle einer Auflösung der Abteilung geht das ganze Vermögen an den Kantonalverband. Dieser verwaltet es treuhänderisch bis eine neue Abteilung in Kreuzlingen entsteht.</p>

5. Offizielles Publikationsorgan

Das offizielle Organ der Abteilung "Sturmvogel" ist das Mitteilungsblatt "Seetüfel" der Kreuzlinger Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Die Abteilung leistet entsprechende Beiträge in dessen Kasse. Die rechtlichen wie finanziellen Belange des "Seetüfel" sind in einem Reglement festgehalten, welches von allen Herausgebern (Abt. Sturmvogel und Seemöve, Heimverein und APV) unterzeichnet ist.

6. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen	<p>Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung nur abgeändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Eltern ebenfalls Zustimmung erteilen und Änderungsanträge mit der Traktantenliste schriftlich angekündigt worden sind.</p>
Auflösung	<p>Eine Auflösung der Abteilung "Sturmvogel" kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und es haben dafür 2/3 der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbeschluss zustimmen müssen.</p>

Die Abteilungsstatuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. März 1995 in Kreuzlingen genehmigt.

Für die Abteilungsvorstand:

Für die Abteilung:

Präsident:

Abteilungsleiter:

Aktuar:

Kassier